

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 49-50 (1932)

Heft: 19

Artikel: Um eine Markthalle am Limmatplatz in Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582536>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Abonnementspreis: 6 Monate Fr. 6.-, 12 Monate Fr. 12.- Inserate: 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile. Wiederholungen Rabatt

Redaktion, Druck, Verlag und Expedition

Walter Senn-Blumer, vorm. Senn-Holdinghausen Erben, Zürich, Alfred Escherstr. 54 Postcheck VIII 373
Annoncenregie: Fritz Schück Söhne, Zürich (Alfred Escherstr. 54) Postfach Zürich-Enge Postcheck VIII 2961 Telephon 57.880

Zürich, 11. August 1932

Erscheint jeden Donnerstag

Band 50 No. 19

Um eine Markthalle am Limmatplatz in Zürich.

Die Markthallenfrage in Zürich ist ein altes Problem. Gemeindebehörden, private Verbände, Bauspekulanten und Quartiervereine — oft auch in Verbindung mit politischen Parteigruppen — haben sich schon mit der Lösung der Marktfrage in Zürich befaßt.

Die Frage wurde akut, als vor mehr als Jahresfrist der Markt von der Bahnhofstraße an den Alpenquai disloziert wurde. In jener Zeit traten nun wieder die Fragen der Errichtung einer städtischen Markthalle in den Vordergrund, alte Projekte wurden wieder zur Hand genommen und neue traten auf den Plan.

Die Frage, ob in Zürich ein Bedürfnis bestehe, eine Markthalle zu errichten, muß grundsätzlich bejaht werden. Das Feilbieten von Ware nach den alten, man möchte sagen idyllischen Prinzipien auf Straßen und Plätzen widerspricht in einer Großstadt jeder hygienischen Anforderung. Da mag man noch so exakte Marktverordnungen und Warenkontrollen einführen, die moderne Hygiene geht für die Abgabe einer einwandfreien Marktware andere Wege. Die Lebensmittel, die in rohem oder gekochtem Zustand für die Ernährung der Stadtbevölkerung abgegeben werden, sollen auch an einem Orte gekauft werden, der für eine hygienische Darbietung und Aufbewahrung die richtige Garantie bietet. Und das kann nur in einer modern eingerichteten Markthalle der Fall sein.

Die Zürcher Stadtbehörden haben sich bei der Behandlung der Frage der Errichtung einer Markthalle in der letzten Zeit auf den Standpunkt gestellt, daß für den Detailmarkt die Errichtung einer Markthalle in nächster Zeit nicht in Frage komme. Dabei wurde es also offen gelassen, ob für den Engrosmarkt doch nicht eine Markthalle erstellt werden sollte. Man weiß ja, daß der Engrosmarkt von der Generalallee, die für verkehrstechnische Zwecke in Anspruch genommen werden mußte (Straßenbahn), eine Dislozierung des Marktes an die Ausstellungsstraße und ihre Umgebung im Industriequartier erforderte. Von hier siedelte der Markt (Engrosmarkt) bei der Verlegung des Detailmarktes an den Alpenquai, als Verlängerung dieses Marktes in die Nähe der General-Willistraße. Aber nicht lange dauerte es, bis der Engrosmarkt wieder an die Ausstellungsstraße zurückkehrte, wo er heute noch untergebracht ist.

Diese Verschiebungen zeigen deutlich, daß etwas nicht in Ordnung ist und daß auch von einer richtigen Konzentration des Engrosmarktes nicht gesprochen werden kann.

Es lag deshalb nahe, daß man die Frage studierte ob nicht ein Teil des Detailmarktes mit dem Engrosmarkt zusammengelegt werden könnte. Und das Studium dieser Frage führte nun zur Bildung der Genossenschaft Markthalle Limmatplatz, die bereits am 30. Mai 1932 ins zürcherische Handelsregister eingetragen worden ist.

Die Genossenschaft ging in ihren umfangreichen Vorarbeiten von der Erwägung aus, daß in Anbetracht der gegenwärtigen Marktverhältnisse in Zürich eine gewisse Konzentration beim Bau einer Markthalle ins Auge gefaßt werden sollte, indem das Zusammenfassen des Einzugsgebietes mehrerer Kreise als Grundlage des Projektes befürwortet wurde.

So hat denn Architekt Adolf Facchinetto in Zürich ein Projekt entworfen, das für den Bau einer Markthalle am Limmatplatz-Heinrichstraße ausgeführt werden soll.

Die Leitung der Genossenschaft hat mit dem Architekten eingehende Augenscheine von Markthallen in Deutschland vorgenommen und das in vielen Sitzungen der Genossenschaft besprochene Projekt nach allen Gesichtspunkten hin ergänzt. Mit einem fertigen Vorentwurf in der Hand können nun die Beratungen mit den Behörden in Angriff genommen werden. Es steht zu hoffen, daß sowohl die städtischen wie die kantonalen Instanzen dieser frischen Privatiniziative ihre Unterstützung leihen werden.

Nachdem eine einzige große Markthalle nach dem Dafürhalten der maßgebenden städtischen Behörden für einen Detailmarkt nicht in Frage kommt, wird die Behörde sicherlich Hand bieten, einen Markthallenbau zu unterstützen, der den Engrosmarkt mit einem Detailmarkt für den Kreis 5 und die Einzugsgebiete der Kreise 4 und 6 in einem einzigen gutausgerechneten und repräsentablen, sowie durchaus zweckentsprechenden Gebäude vorsieht.

Wünschenswert ist es aber, daß sich nun auch alle Geschäftsleute und Verbände, die mit der Errichtung einer Markthalle am Limmatplatz interessiert werden, sich der Genossenschaft anschließen, um die Förderung des Unternehmens zu bewerkstelligen.

Die mühevollen Vorarbeiten sind vollendet. Die zweite Phase der Tätigkeit der Genossenschaft hat eingesezt. Und im Interesse eines Großteils der zürcherischen Bevölkerung ist zu wünschen, daß in Verbindung mit den zuständigen Behörden der Bau der Markthalle am Limmatplatz in Angriff genommen werden kann.

Wer sich irgendwie für die Genossenschaft und den Markthallenbau interessiert, dem diene zur Kenntnis, daß die Genossenschaft ihren Sitz an der Usteristraße 23 (Telephon 38013, Rechtsanwalt R. Dietrich) aufge-

schlagen hat. Die Genossenschaft gibt bereitwilligst über alle Detailfragen Auskunft.

Vom neuen Gottesacker am Hörnli in Basel.

(Korrespondenz.)

(Schluß.)

V. Die Grabdenkmale.

Hat es bei der architektonischen und landschaftlich-gärtnerischen Ausgestaltung eines Friedhofes die Behörde in der Hand, ihre Anschauungen durchzuführen, so erheben sich meistens große Schwierigkeiten in der Anlage der Grabstätten. Und doch gehört zur harmonischen Friedhofsanlage auch dieses Gebiet. Die persönlichen Ansichten und Meinungen über das Grabzeichen wollen sich nur ungern, nur widerstreitend den Weisungen, den Richtlinien oder gar den Vorschriften der Friedhofverwaltung unterordnen.

Die Stadt Basel will versuchen, auch hier die neuen Gesichtspunkte über Ausgestaltung der Gräberfelder und der Einzelgräber durchzuführen.

So fand bei Eröffnung des neuen Zentralfriedhofes am „Hörnli“ eine große Ausstellung über Friedhofskunst statt: Alte und neue Friedhöfe, Formen des Grabmals und Arten der Bestattung, Grabmal und Friedhöfe aus früheren Zeiten und aus der Gegenwart (Schriften, Drucksachen; Grabsteine, Grabzeichen aus Holz, Metall; Modellfelder, Urnen).

Die Stadt Basel will es auf freiwilligem Weg versuchen, die neueren Anschauungen hinsichtlich Ausgestaltung der Gräber und Grabzeichen zum Durchbruch zu bringen. Sie hat im Eingangsgebäude des Friedhofes eine Beratungsstelle eingerichtet; ferner sind Wegleitungen erlassen worden, und endlich wird ein schweizerischer Wettbewerb veranstaltet.

Die Beratungsstelle ist durchaus gut; es bleibt zu wünschen, daß von ihr mehr Gebrauch gemacht wird als an andern Orten, wo nur in Ausnahmefällen Rat geholt wird, wo manchmal die Verfertiger oder Händler von Grabzeichen den Trauerhäusern bald genug dasjenige aufschwätzen, was ihnen am meisten einbringt und damit die beratenden Organe vor fertige Tatsachen stellen.

Die Wegleitung muß sich mit allgemeinen Hinweisen begnügen. Sie ist manchmal dahin beschränkt, daß sie nur Auswüchsen steuern kann. Was mit bestimmten Vorschriften, deren Ausführung in die Hand einer guten, mit Befugnissen ausgestatteten Grabmalkommission gelegt ist, erreicht werden kann, zeigt am eindrücklichsten der Friedhof „Rosenfeld“ in Winterthur.

Der Wettbewerb, an dem alle Architekten, Handwerker und Künstler (Bildhauer, Graphiker usw.) schweiz. Nationalität und Ausländer, die wenigstens seit zwei Jahren in der Schweiz niedergelassen sind, teilnehmen können, sieht folgende Abteilungen vor:

Abteilung A. Stehende Grabmäler (stelenpfeiler- oder kreuzförmig), aus Natur- oder Kunstein, keramischen Materialien, Gußeisen, Bronzeguß, usw.

Grabart 1: Sarggräber für Erwachsene.

Höchstmaße: Höhe 1,20, Breite 0,55, Grundfläche 16 dm².

Grabart 2: Sarggräber für große Kinder.

Höchstmaße: Höhe 0,80, Breite 0,35, Grundfläche 9 dm².

Grabart 3: Sarggräber für kleine Kinder.

Höchstmaße: Höhe 0,70, Breite 0,35, Grundfläche 6,25 dm².

Grabart 4: Urnengräber.

Höchstmaße: Höhe 1,00, Breite 0,55, Grundfläche 16 dm².

Abteilung B. Liegende Grabmäler (mit vollständiger oder teilweiser Überdeckung des Grabs), aus Natur- oder Kunstein, keramischen Materialien, Gußeisen, Bronzeguß, usw.

Grabart 1: Sarggräber für Erwachsene.

Maße: Länge 1,40, Breite 0,60 m oder Länge 0,40 bis 0,60, Breite 0,60 m.

Grabart 2: Sarggräber für große Kinder.

Maße: Länge 0,90, Breite 0,45 m oder Länge 0,30 bis 0,45, Breite 0,45 m.

Grabart 3: Sarggräber für kleine Kinder.

Maße: Länge 0,60, Breite 0,40 m oder Länge 0,27 bis 0,40, Breite 0,40 m.

Grabart 4: Urnengräber.

Maße: Länge 0,85, Breite 0,60 m oder Länge 0,40 bis 0,60 m, Breite 0,60 m.

Die Höhe (Dicke) aller liegenden Grabmäler soll am Fußende 20 cm betragen und kann gegen das Kopfende auf 40 cm ansteigen.

Abteilung C. Kreuze aus Metall (Schmiedeisen, Bronze und ähnliche Legierungen, Weißmetall wie Durana und ähnliche schmiedbare Legierungen) oder aus Holz.

Grabart 1: Sarggräber für Erwachsene.

Höchstmaße: Höhe 1,20, Breite 0,55, Grundfläche 16 dm².

Grabart 2: Sarggräber für große Kinder.

Höchstmaße: Höhe 0,80, Breite 0,45, Grundfläche 9 dm².

Grabart 3: Sarggräber für kleine Kinder.

Höchstmaße: Höhe 0,70, Breite 0,35, Grundfläche 6,25 dm².

Grabart 4: Urnengräber.

Höchstmaße: Höhe 1,00, Breite 0,55, Grundfläche 16 dm².

Abteilung D. Beschriftung usw.

Wettbewerb für Alphabet und Symbole.

Wegleitungen für die Teilnehmer am Wettbewerb.

A. Allgemeines.

Der neue Friedhof am Hörnli ist der Zentralfriedhof für den Kanton Basel-Stadt. Er muß mit der bestmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Grundfläche rechnen. Aus dieser Forderung ergaben sich große, übersichtliche Gräberfelder. Diese sind als Einzelfriedhöfe in den Wald eingebettet. Sie erhalten durch die Umrahmung mit Bäumen ihre räumliche Wirkung.

Die Aufteilung des Ganzen, die Bepflanzung, der Blumenschmuck und nicht zuletzt die Grabmäler selber müssen die der Anlage zu Grunde liegende Idee unterstützen. Nur wenn dies der Fall ist, wird der Friedhof ein vollendetes Werk sein.

Daraus ergeben sich namentlich hinsichtlich der Größe, der Form und des Materials der Grabmäler, besonders derjenigen der Reihengräber, bestimmte Vorschriften, wie sie auch für andere neuere Friedhöfe aufgestellt sind.

Als Material für Grabmäler werden im neuen Friedhof zugelassen: Naturstein, bearbeiteter Kunstein, Bronze und ähnliche Legierungen, z. B. Weißmetalle wie Durana, Schmiede- und Gußeisen, Hartholz. Nicht zugelassen werden unbearbeitete Kunsteine, sowie alle polierten Steine, ferner Blech, Eternit,